



Inhaltsverzeichnis der Satzung

Seite

Inhaltsverzeichnis	1
§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich der Wählergemeinschaft Apelemn	2
§ 2 Zweck der Wählergemeinschaft Apelemn	2
§ 3 Mitgliedschaft	2
§ 4 Beiträge	3
§ 5 Rechte der Mitglieder	3
§ 6 Pflichten der Mitglieder	3
§ 7 Organe der Wählergemeinschaft Apelemn	3
§ 8 Mitgliederversammlung	4
§ 9 Vorstand der Wählergemeinschaft Apelemn	5
§ 10 Wahl des Vorstandes	5
§ 11 Pflichten des Vorstandes	6
§ 12 Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen	6
§ 13 Änderung der Satzung	6
§ 14 Auflösung der Wählergemeinschaft Apelemn	6
§ 15 Inkrafttreten der Satzung	7

WGA Wählergemeinschaft Apelern



Satzung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet; sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich der Wählergemeinschaft Apelern

- 1) Die Wählergemeinschaft führt den Namen „Wählergemeinschaft Apelern“ ; die Kurzbezeichnung lautet „WGA“.
- 2) Die Wählergemeinschaft hat Ihren Sitz in der Gemeinde Apelern.
- 3) Der Tätigkeitsbereich der Wählergemeinschaft liegt im Gebiet der politischen Gemeinde Apelern.

§ 2 Zweck der Wählergemeinschaft Apelern

- 1) Die WGA ist eine Wählergruppe im Sinne des § 21 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG). Die Wählergemeinschaft ist eine Vereinigung von Bürgern der Gemeinde Apelern, deren Zweck es ist, an der politischen Willensbildung auf Orts-, Samtgemeinde- und Kreisebene mitzuwirken und das Wohl der Einwohner zu fördern. Um eine eigenständige und den Ortschaften dienende Kommunalpolitik zu verwirklichen, beteiligt sich die Wählergemeinschaft mit eigenen Kandidaten an der Kommunalwahl. Ziel ist es, den Willen der Bürgerschaft zu vertreten und bei kommunalpolitischen Entscheidungen mitzubestimmen.
- 2) Die Wählergemeinschaft Apelern übt ihre Tätigkeit nach demokratischen Grundsätzen und auf der Grundlage und im Rahmen des Grundgesetzes aus.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied der Wählergemeinschaft Apelern können alle Einwohner der Gemeinde Apelern werden. Der Antrag auf Aufnahme in die Wählergemeinschaft Apelern erfolgt durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung.
- 2) Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

- 3) Fördernde Mitglieder sind außerordentliche Mitglieder (Fördermitglieder). Fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht können alle Personen werden, die die Grundsätze der Wählergemeinschaft Apelern anerkennen und ein Interesse daran haben, dass in der Gemeinde Apelern eine verantwortungsbewusste Kommunalpolitik betrieben wird, die dem Wohle aller Bürger dient.
- 4) Die Mitgliedschaft wird beendet durch
 - a) Tod
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
 - c) durch Ausschluss aufgrund eines **einstimmigen** Vorstandbeschlusses, sofern ein wichtiger Grund vorliegt; insbesondere dann, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten den Zweck und die Ziele der Wählergemeinschaft Apelern nachhaltig schädigt oder wesentlich beeinträchtigt. Dem Mitglied steht die Möglichkeit eines Einspruchs bei der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet dann endgültig mit einfacher Mehrheit.
 - d) Eine Auszahlung aus dem Vermögen der Wählergemeinschaft Apelern ist nicht möglich.

§ 4 Beiträge

- 1) Um die durch die kommunalpolitische Arbeit der Wählergemeinschaft Apelern entstehenden Kosten zu decken, werden Beiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen der Satzung an der kommunalpolitischen Willensbildung, den Abstimmungen und den Wahlen mitzuwirken.
- 2) Fördernde Mitglieder haben das Recht, an der kommunalpolitischen Willensbildung mitzuwirken und mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen.
- 2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zeitgerecht zu entrichten.

§ 7 Organe der Wählergemeinschaft Apelern sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden mindestens einmal im Jahr einberufen.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung
 - b) auf Beschluss des Vorstandes
 - c) auf **schriftlichen** Antrag von mindestens 1/3 der **ordentlichen** Mitglieder der Wählergemeinschaft Apelern unter Angabe des Zwecks und der Gründe.
- 3) Die Einladung zur ordentlichen oder zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen vorher. Der Einladung ist eine Tagesordnung anzufügen. In besonderen dringenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden.
- 4) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können von den Mitgliedern bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden eingereicht werden.
- 5) Die Mitgliederversammlung oder die außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt mit **einfacher** Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 6)
 - a) Für Satzungsänderungen der Wählergemeinschaft Apelern ist eine Mehrheit von **drei Viertel** der ordentlichen Mitglieder erforderlich.
 - b) Für die Auflösung der Wählergemeinschaft Apelern ist eine Mehrheit von insgesamt **drei Viertel** der ordentlichen Mitglieder und der Fördermitglieder erforderlich.
- 7) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder durch Beschluss. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält ein Aufnahmeformular.

Gegen eine ablehnende Entscheidung der Mitgliederversammlung kann der Antragsteller Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
 - b) die Wahl und die Abberufung des Vorstandes
 - c) die Beschlussfassung über das Wahlprogramm
 - d) Satzungsänderungen
 - e) die Entlastung des Vorstandes
 - f) die Festsetzung von Beiträgen
 - g) die Aufstellung der Kandidatenliste vor Kommunalwahlen
 - h) die Auflösung der Wählergemeinschaft Apelern

- 8) Über die Mitgliederversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Außerdem ist das Protokoll innerhalb von 2 Wochen den Mitgliedern zugänglich zu machen (per Post oder per E-Mail).

§ 9 Vorstand der Wählergemeinschaft Apelern

- 1) Der Vorstand besteht mindestens aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) einem Beisitzer
- 2) Die Wahl aller Mitglieder des Vorstandes erfolgt für die Dauer von zwei Jahren.
- 3) Eine Wiederwahl ist möglich.
- 4) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

- 5) Der Vorstand hat die Aufgaben der Wählergemeinschaft Apelern und deren Ziele nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.
- 6) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertritt die Wählergemeinschaft Apelern gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.

§ 10 Wahl des Vorstandes

- 1) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung gemäß § 8 Abs. 7 Ziffer a dieser Satzung.
- 2) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes entsprechend § 3 Abs. 4 Ziffer a – c dieser Satzung ist eine Neuwahl in der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung oder auf Antrag in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführen.
- 3) Bei Rücktritt des gesamten Vorstandes ist von dem amtierenden Vorstandsvorsitzenden innerhalb einer Frist von 3 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und eine Neuwahl des Vorstandes durchzuführen.
- 4) Sämtliche Wahlen erfolgen auf Antrag geheim in getrennten Wahlgängen.
- 5) Gewählt ist derjenige Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 6) Der Antrag auf Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist zu begründen. Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern muss auf die Agenda der Mitgliederversammlung gesetzt werden, auf der über den Antrag der Abberufung entschieden werden soll.

§ 11 Pflichten des Vorstandes

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Stellungnahme zu kommunalpolitischen Fragen
- Empfehlungen für die Aufstellung der Kandidatenliste für die Kommunalwahlen
- Koordinierung und Organisation der Wahlvorbereitungen zu den Kommunalwahlen
- Durchführung von werbewirksamen Maßnahmen zu den Kommunalwahlen

§ 12 Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen

- 1) An der Wahl der Kandidaten für die Kommunalwahl können sich nur Mitglieder der Wählergemeinschaft Apelern beteiligen, die am Tag der Kandidatenaufstellung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 2) Die Bewerber werden auf Vorschlag der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt. Jeder Bewerber erhält die Gelegenheit, sich vorzustellen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den vorgeschlagenen und nicht gewählten Bewerbern statt. Der Bewerber, der die meisten Stimmen erhält, gilt als Kandidat. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Bewerbern entscheidet das Los.

§ 13 Änderung der Satzung

- 1) Die Satzung der Wählergemeinschaft Apelern kann nur auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.
- 2) Die Einladung zu der Mitgliederversammlung ist entsprechend dem § 8 Abs. 1 und Abs. 4 der Satzung durchzuführen und die zu ändernden Paragraphen der Satzung sind in der Tagesordnung bekannt zu geben.

§ 14 Auflösung der Wählergemeinschaft Apelern

- 1) Die Auflösung der Wählergemeinschaft Apelern kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Einberufung hat entsprechend den Bestimmungen des § 8 dieser Satzung zu erfolgen.
- 2) Zur Auflösung der Wählergemeinschaft ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 3) Die Abstimmung über die Auflösung der Wählergemeinschaft Apelern ist namentlich vorzunehmen.
- 4) Das Vermögen der Wählergemeinschaft Apelern wird bei Auflösung einem gemeinnützigen

Zweck zugeführt; es sei denn, dass die Mitgliederversammlung einen anderen Zweck bestimmt.

- 5) Die Mitglieder der Wählergemeinschaft Apelern haben im Falle einer Auflösung keine Ansprüche auf das Vermögen.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 25.10 2021 genehmigt. Die Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung am 25.10.2021 in Kraft.

Mit diesem Tag verliert die vorherige Satzung ihre Gültigkeit.

Apelern, 25.10.2021

nm